



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.303/5-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

NÖ Landesregierung

16. APR. 1993

Ltg.-GB-4-1993 Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(Ltg.-368/B-22-1993)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-B-4-1993
4. März 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4. März 1993, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. April 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der Gesetzesbeschluß sieht (u.a. in Art. I Z 4 [§ 28 Abs. 7]) eine Beleihung des Österreichischen Instituts für Bautechnik, eines Vereines, der nach der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen einzurichten ist, vor. Allerdings unterläßt es der Gesetzesbeschluß, das Verhältnis dieses mit Hoheitsgewalt beliehenen Vereines zum obersten Organ der Landesverwaltung klarzustellen. Sowohl die Frage der Weisungsgebundenheit als auch die Frage eines allfälligen Instanzenzuges bleiben offen. Besonders bedenklich erscheint weiters, daß der Gesetzesbeschluß keine Aufsicht der Landesregierung über den Verein bei der Ausübung von Hoheitstätigkeiten für das Land regelt.

2. Art. I Z 4 (§ 28b) des Gesetzesbeschlusses regelt die österreichische technische Zulassung. In Übereinstimmung mit der oz. Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hat die Landesregierung auf Antrag neuartige Bauprodukte "mit Bescheinigung" zuzulassen, wenn für sie keine harmonisierte Norm oder Europäische technische Zulassung oder anerkannte nationale Norm in Kraft steht und die im § 28 Abs. 7 Z 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Für das Zulassungsverfahren gelten gemäß § 28b Abs. 2 die Bestimmungen des Art. 19 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen und das AVG. Da die Landesregierung ohnehin das AVG anzuwenden hat, ist es unklar, weshalb das AVG ausdrücklich erwähnt wird. Denkbar erscheint, daß damit der Charakter der Bescheinigung als bescheidähnliche Erledigung, die nach Durchführung eines dem AVG entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu ergehen hat, unterstrichen werden soll. Sollte der Landesgesetzgeber davon ausgehen, daß die in Art. 19 Abs. 7 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen erwähnte Feststellung durch das Österreichische Institut für Bautechnik als Bescheid zu qualifizieren ist, würden Bedenken im Hinblick auf Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG bestehen, da diese Zuständigkeit dem Gesetz nicht deutlich zu entnehmen ist.

14. April 1993
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:




Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Abt. R/1
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

19. April 1993
Die Landtagsdirektion:


(Bartl)